

Wichtige Termine und Hinweise zu INVEKOS

15. Mai 2025 - „GLÖZ 6“:

Um den **GLÖZ 6 Standard** zu erfüllen, muss auf jenen **Ackerflächen, wo keine landwirtschaftliche Produktion stattfindet** (im Vegetationszeitraum von 1.4. bis 30.9.) eine **Begrünung** vorhanden sein (Selbstbegrünung oder späteste Anlage bis 15.5.).

15. Mai 2025 - „UBB und BIO“ im ÖPUL 2023:

Bis zu diesem Stichtag müssen die **Biodiversitätsflächen (DIV) am Acker** für die ÖPUL-Maßnahmen „UBB“ und „BIO“ angelegt sein.

Zu beachten ist, dass DIV-Flächen **mindestens 2 Jahre auf der gleichen Fläche** vorhanden sein müssen. Der Umbruch darf frühestens am 15. September des zweiten Jahres erfolgen (ausgenommen im Falle des Anbaues einer **Winterung oder Zwischenfrucht** ist der Umbruch bereits ab 1. August des 2. Jahres erlaubt)

15. Mai 2025 - „Nicht produktive Ackerflächen“ und „Agroforststreifen“:

Spätestmöglicher Anlagetermin von „**Agroforststreifen**“ sowie **Grünbrachen** mit beantragtem Code „**NPA**“. Eine Selbstbegrünung ist zulässig – es kann sich auch um bestehende Grünbrachen handeln. Ein frühester Umbruch dieser Flächen darf ab 15. September erfolgen – bei Anbau einer Zwischenfrucht oder Winterung ist der Umbruch bereits ab 1. August erlaubt.

15. Mai 2025 - „Erosionsschutz Acker“ im ÖPUL 2023:

Spätestmöglicher Anlagetermin einer winterharten Begrünungsmischung mit Leguminosenanteil unter 50% bei **begrüntem Abflusswegen** (BAW). Der Umbruch darf frühestens am 15. September des zweiten Jahres erfolgen.

15. Mai 2025 - „Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker“ im ÖPUL 2023:

Spätestmöglicher Anlagetermin einer winterharten Begrünungsmischung ohne Leguminosen bei neu beantragten **auswaschungsgefährdeten Ackerflächen** (AG-Flächen mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von maximal 40 innerhalb der Gebietskulisse). Der Umbruch darf frühestens am 15. September des zweiten Jahres erfolgen.

27. Mai 2025 – Auszahlungstermin der AMA für:

- LE-Projektförderungen
- Weinmarktordnung
- Waldfonds
- Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds
- Imkereiförderung – nur bundesweit tätige Organisationen
- Operationelle Programme Obst & Gemüse
- Schulprogramm

VOR-ORT-KONTROLLEN:

Die Vor-Ort-Kontrollen durch die Agrarmarkt Austria finden grundsätzlich über das ganze Jahr statt. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass die Förderungsvoraussetzungen im ÖPUL 2025 sowie der Konditionalität im Bereich der Direktzahlung unbedingt einzuhalten sind.

Um Sanktionen zu vermeiden wird dringend empfohlen, die erforderlichen Aufzeichnungen tagaktuell zu führen und am Betrieb griffbereit aufzubewahren.

15. Juni 2025 – ÖPUL 2023: Maßnahme „BIO“ und „UBB“ – frühester Mähtermin von Grünland Biodiversitätsflächen mit dem Code „DIVSZ“:

Erste Mahd frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen bei Biodiversitätsflächen auf Grünland – das kann auch ein Termin nach dem 15. Juni sein. Ob eine Vorverlegung auf Grund der Vegetationsentwicklung möglich ist, ist unter www.mahdzeitpunkt.at ersichtlich. Ab dem 15. Juli ist die Mahd aber jedenfalls zulässig – unabhängig vom Mähtermin der zweiten Mahd auf vergleichbaren Schlägen. Das Mähgut ist von der Fläche zu verbringen.

Detlev Lachmann